



„Erklärung der Jugendhilfe“

Junger Mensch/Eltern

Ziel: Junge Menschen haben ein Recht darauf, sich altersgerecht zu entwickeln. Dazu benötigen sie positive Lebensbedingungen und Schutz vor Gefahren. Eltern benötigen unter Umständen Beratung und Unterstützung, um eine solche Umwelt zu schaffen.

Beziehung: Junge Menschen/Erziehungsberechtigte haben einen rechtlichen Anspruch gegenüber dem Jugendamt (öffentlicher Träger) auf entsprechende Hilfen. Diese Leistungen können vom Jugendamt erbracht werden. In der Regel beauftragt das Jugendamt einen Träger der freien Jugendhilfe (z. B. die Innere Mission München).

Rechtliche Grundlage: §1 SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Jugendamt / Öffentlicher Träger

Ziel: Erfüllung des rechtlichen Anspruchs junger Menschen bzw. Familien durch die Bereitstellung angemessener Hilfen

Beziehung: Das Jugendamt vermittelt junge Menschen/Eltern zur jeweils passenden Einrichtung und überträgt so die Erfüllung des gesetzlichen Antrags an den freien Träger.

Rechtliche Grundlage: §2 SGB VIII

Einrichtung / freier Träger

Ziel: Die Bereitstellung der nötigen Hilfen/Leistung, um den rechtlichen Anspruch der jungen Menschen bzw. Erziehungsberechtigten zu erfüllen.

Beziehung: Der freie Träger arbeitet eng mit den junger Mensch/Eltern zusammen, damit diese die notwendigen Leistungen/Hilfen erhalten, die sie benötigen. Gleichzeitig sind die Träger der freien Jugendhilfe dem öffentlichen Träger rechenschaftspflichtig.

Rechtliche Grundlage: §3 und 4 SGB VIII

Hilfeplan

Aufgabe: Der Hilfeplan ist als Vertrag anzusehen und wird zwischen dem Jungen Mensch / Eltern, der Einrichtung/ freier Träger) und dem Jugendamt/ öffentlicher Träger vereinbart. Im Hilfeplan werden die Ziele, die Maßnahmen und die Umsetzung für die Hilfe festgelegt. Der Hilfeplan ist für alle Beteiligten rechtlich bindend.

Rechtliche Grundlage: § 36 SGB VIII